

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 28 „Dorfladen Ringe“ -Satzungsbeschluss-

Der Rat der Gemeinde Ringe hat in seiner Sitzung am 14. September 2021 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 „Dorfladen Ringe“ gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Dorfladen Ringe“ wurde aufgestellt, um die Realisierung eines Dorfladens mit Tankstelle zu ermöglichen und im Rahmen der Innenentwicklung weitere Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 „Dorfladen Ringe“ (B-Plan Nr. 28) befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Ringe an der Kreuzung „Emlichheimer Straße/Meppener Straße“. Das Plangebiet wird im Süden durch die „Emlichheimer Straße“ begrenzt, östlich verläuft die „Meppener Straße“. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Straße „Im Winkel“ und westlich an ein großes Grundstück mit vorhandener Bebauung („Emlichheimer Straße 8“). Das Plangebiet ist dem nebenstehenden Planausschnitt zu entnehmen. Die Festsetzung erfolgt als Mischgebiet (MI).



Der Bebauungsplan Nr. 28 „Dorfladen Ringe“ wird hiermit nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und nach § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Dorfladen Ringe“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und kann mit der Begründung inkl. Umwelt-

bericht und den dazugehörigen Unterlagen beim Bürgermeister der Gemeinde Ringe, Großringer Querstraße 86, 49824 Ringe sowie im Internet unter <https://www.emlichheim.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> unter der Rubrik „Wirtschaft&Bauen - Bebauungspläne“ sowie im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, Zimmer 53, 49824 Emlichheim während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis 1: Solange die derzeit geltenden Zutrittsbeschränkungen im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen andauern, ist der Zugang im Rathaus nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich. Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen können Sie einen Termin unter 05943/809-153 vereinbaren.

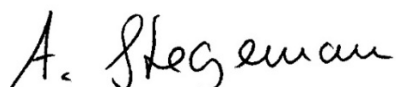
Hinweis 2: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiter wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Ringe, Großringer Querstraße 86, 49824 Ringe, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ringe, 17. September 2021



Stegeman
(Bürgermeister)